



## Amtliche Bekanntmachung

# Änderung der Kammersatzung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 23.11.2021 beschlossene Änderung der Kammersatzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 29.03.2022 (Az 4001-0070#2021/0005-0801 8205 0030) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 26.04.2022 auf der Homepage [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

### Aufgaben

#### § 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist es insbesondere,
5. Gesellen- und Abschlussprüfungsordnungen zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellen- und Abschlussprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
  6. die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Absatz 2 Handwerksordnung) zu führen,
  - 6.a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g Handwerksordnung),
  8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu, Leistungen und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
  14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A,
  15. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen/Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2a) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.
- (3a) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.
- (4) Abs. 1 Nr.7a, 8, 13 finden auf Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes Anwendung.

### Vollversammlung

#### § 5

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe zurzeit wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen aufgeteilt, wobei für die Berechnung der Sitzverteilung folgende Kriterien nach dem Schlüssel 50 zu 25 zu 25 herangezogen werden: [...]



Wahlgruppe		Arbeitgebervertreter	Arbeitnehmervertreter
<b>A</b>	<b>Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B 1</b>		
<b>A I</b>	<b>Bau- und Ausbau-Gewerbe</b> Anlage A Nrn. 1-12, 42-44 sowie Anlage B 1 Nr. 54 Handwerksordnung	8	4
<b>A II</b>	<b>Elektro- und Metallgewerbe</b> Anlage A Nrn. 13-26, 45 sowie Anlage B 1 Nrn. 5-11 Handwerksordnung	12	6
<b>A III</b>	<b>Holzgewerbe</b> Anlage A Nrn. 27-28, 46-49 sowie Anlage B 1 Nrn. 14, 16, 18 Handwerksordnung	2	1
<b>A IV</b>	<b>Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe</b> Anlage A Nr. 29, 52 und Nrn. 39-41, 50-51, 53 sowie Anlage B 1 Nrn. 19-21, 23-26 und Nrn. 35-40, 43, 45-52, 55 Handwerksordnung	1	1
<b>A V</b>	<b>Nahrungsmittelgewerbe</b> Anlage A Nrn. 30-32 sowie Anlage B 1 Nrn. 28-30 Handwerksordnung	2	1
<b>A VI</b>	<b>Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe</b> Anlage A Nrn. 33-38 sowie Anlage B 1 Nrn. 31-33, 56 Handwerksordnung	4	2
<b>B</b>	<b>Gewerbe gemäß Anlage B 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung</b>	3	1

## § 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten
4. die Feststellung des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans, die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, Finanzordnung oder eines Finanzstatuts,
  7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss geprüft werden soll,
  11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Absatz 1 Nummer 5 und Satzungen nach § 50a Absatz 3 oder § 51d Absatz 3 Handwerksordnung
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestimmten Organen nach § 45 Abs. 1 einschließlich der elektronischen Medien (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) zu veröffentlichen.

## Ständige Ausschüsse

### § 23

- (1) Als ständige Ausschüsse nach §§ 106 Abs. 1, Nr. 1, 110 Handwerksordnung sind zu bilden:
- der Berufsbildungsausschuss,
  - der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Des Weiteren werden nach Bedarf errichtet:
1. Gesellenprüfungs-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
  2. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe.



## **Berufsbildungsausschuss**

### **§ 24**

- (1) Die Handwerkskammer errichtet nach § 43 Abs. 1 Handwerksordnung einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Arbeitgebern, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Berufung der Mitglieder, die Amtszeit und ihre Abruflung aus wichtigem Grund richten sich nach § 43 Abs. 2; 4-5 Handwerksordnung
- (3) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, § 43 Abs. 6 Handwerksordnung. Der Vorsitz wechselt jährlich.
- (4) Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, § 43 Abs. 3 i. V. m § 34 Absatz 9 Handwerksordnung.
- (5) Der Berufsbildungsausschuss ist gemäß § 44 Abs. 1 Handwerksordnung in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten (§ 44 Abs. 2 Handwerksordnung) und zu hören (§ 44 Abs. 3 Handwerksordnung).
- (6) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung ist die zu begründende Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen (§ 44 Abs. 2 Handwerksordnung). Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge, die zu begründen sind, für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen.
- (7) Die Rechtswirkungen der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses ergeben sich auch § 44 Abs. 5 Handwerksordnung.
- (8) Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses, Beschlussfassung und Wirksamkeit richten sich nach § 44a Handwerksordnung.
- (9) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 44b Handwerksordnung.

### **§ 25-27 entfallen**

## **Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse**

### **§ 28**

- (1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.
- (2) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 71 Abs.7 Berufsbildungsgesetz für nichthandwerkliche Berufe Abschlussprüfungsausschüsse nach § 39 Berufsbildungsgesetz.
- (3) Berufung und Zusammensetzung der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse ergeben sich aus § 34 Handwerksordnung bzw. § 40 Berufsbildungsgesetz.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Handwerksordnung bzw. § 41 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach § 35 Handwerksordnung bzw. § 41 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Abs. 2 bzw. § 42 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz nehmen Prüfungsleistungen ab. Sie können für die Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritte nach § 33 Abs. 4 Handwerksordnung bzw. § 39 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz einholen.
- (6) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung nach § 38 Handwerksordnung bzw. 47 Berufsbildungsgesetz zu erlassen. Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.
- (7) Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer oder bei Gesellenprüfungen gegebenenfalls die ermächtigte Innung. Die Prüfung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei (§ 31 Abs. 4 Handwerksordnung bzw. § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz). Die für die Durchführung der Prüfungen bei den Auszubildenden erhobenen Gebühren fließen dem jeweiligen Träger der Kosten zu.



**§ 29-33 entfallen**

**Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen**

**§ 34**

- (1) Sofern weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung noch eine Umschulungsprüfungsregelung erlassen worden ist, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen Umschulungsprüfungsregelungen erlassen (§§ 42f Abs. 1; 42k Handwerksordnung).
- (2) Der notwendige Inhalt der Fortbildungs- bzw. Umschulungsprüfungsregelung richtet sich nach §§ 42f, 42g bzw. 42k, 42m ff Handwerksordnung.
- (2) Für die Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse gemäß den Vorgaben der §§ 42h bzw. 42n Abs. 3 Handwerksordnung.
- (3) Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

**Meisterprüfungsausschüsse**

**§ 35**

- (1) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b, Abs. 1 i. V. m. § 51a Handwerksordnung an ihrem Sitz Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme von Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben.
- (2) Die Zusammensetzung des Meisterprüfungsausschusses richtet sich nach §§ 51b Absätze 2-6, 51c Handwerksordnung.
- (3) Die Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 51b Abs. 7 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Handwerksordnung).
- (4) Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

**Haushalt, Rechnungslegung**

**§ 41**

- (1a) Die Haushaltsführung erfolgt nach dem Verfahren der Kameralistik.

Koblenz, 26.04.2022

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer